



# GEMEINDEAMT HOCHFILZEN

A-6395 Hochfilzen - Dorf 35 - Telefon: +43 5359 210  
E-Mail: [gemeinde@hochfilzen.gv.at](mailto:gemeinde@hochfilzen.gv.at) Internet: [www.hochfilzen.gv.at](http://www.hochfilzen.gv.at)  
GKZ 70405 / UST-ID-Nr. ATU 59545068

Zahl: 015-1 / Kundmachungen der Gemeinde Hochfilzen

21.11.2025

## Bekanntmachung

gemäß §§ 13 Abs. 2 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG  
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

### A. Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Hochfilzen eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:gemeinde@hochfilzen.gv.at">gemeinde@hochfilzen.gv.at</a>
<b>Download-Formulare:</b>	<a href="https://www.hochfilzen.at/formulare">https://www.hochfilzen.at/formulare</a>
<b>Online-Formulare:</b>	<a href="https://www.hochfilzen.at/formulare">https://www.hochfilzen.at/formulare</a>
<b>Service-Plattform:</b>	Gem2Go-App
<b>Elektronischer Zustelldienst:</b>	9110008350401 (Ordnungsnummer) Unternehmensservice-Portal USP sowie hpc DUAL Österreich GmbH

Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Hochfilzen eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Gemeinde Hochfilzen gelangt sein sollten.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

### 1. E-Mails

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- die maximale Größe von **10** Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten **nicht** als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

## **2. Online-Formulare und Download-Formulare**

Für Download und Online-Formulare gelten die Punkte 1. a) bis d) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Online-Formular und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine vom Formulareserver generierte Fehlermeldung und hier gelten die Punkte 1. e und f. Eine Übermittlung findet nicht statt.

## **3. Service Plattform – Gem2Go**

Für die Service Plattform gelten die Punkte 1.a) bis d) sinngemäß und dienen ausschließlich der Information der Gemeinde Hochfilzen.

## **4. Elektronischer Zustelldienst**

Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten die Punkte 1.a bis d sinngemäß.

## **5. Anlagen**

Für Anlagen eines E-Mails dürfen folgende Dateiformate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

<b>Dateityp</b>	<b>Dateiformat</b>
Text	.txt, .csv, .xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png,
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem

Es werden keine komprimierten Dateien (.zip etc.) zugelassen, bei Überschreitung der Größen ist sicher zu stellen, dass einzelne Dateien übermittelt werden.

Im vorher abgesprochenen Einzelfall einer elektronischer Übermittlung von einer zugelassenen ZIP-Datei gilt diese erst nach Entpacken der darin befindlichen Dateien als zugestellt. Diese wird nicht als eine Datei angesehen, sondern die darin befindlichen Dateien werden als jede für sich als einzelne Datei angesehen.

Im Fall eines Datei-Verlustes liegt die Verantwortung ausschließlich bei der Absenderin bzw. dem Absender.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit während der Amts- bzw. Parteienverkehrszeiten Unterlagen in physischer Form abzugeben!

## **B. Zulässigkeit der Kundmachung von einer mündlichen Verhandlung im Internet**

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse:

[www.hochfilzen.gv.at](http://www.hochfilzen.gv.at)

erfolgen.

### **Hinweis:**

In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

## **C. Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken**

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

Gemeinde Hochfilzen  
Dorf 35  
A-3695 Hochfilzen

zu richten.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden – siehe Punkt C) 1.) – im Meldeamt der Gemeinde Hochfilzen möglich.

## **D. Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten**

Es werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

### **1. Amtsstunden**

- a) Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- b) Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung.

### **2. Parteienverkehrszeiten**

Für die Parteienverkehrszeiten gelten die Zeiten der Amtsstunden sinngemäß.  
Außerhalb der Amtsstunden nur nach telefonischer Vereinbarung.

Keine Amtsstunden und keine Parteienverkehrszeiten an den gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember.

## **E. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit 24. November 2025 in Kraft.

**Der Bürgermeister**



**Konrad Walk**